

§ 4

Die Landesversicherungsanstalt Berlin verwendet für die ihr zugegangenen Beträge Marken von entsprechendem Werte. Die Marken sind so zu verwenden, wie es für den Versicherten am günstigsten ist. Die Versicherten haben ihre Karte der Landesversicherungsanstalt zu überlassen. Diese verwahrt die Karten, tauscht sie um und erteilt Aufrechnungsbefcheinigungen. Sie ist Ursprungsanstalt, wenn die Selbstversicherung im Ausland begonnen wird.

§ 5

Die Reichsversicherungsanstalt und die ReichsKnappschaft verbuchen die ihnen zugegangenen Beträge so, wie es für den Versicherten am günstigsten ist.

§ 6

(1) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann in Fällen besonderer Härte zulassen, daß die Beiträge nicht in ausländischer Währung gezahlt werden.

(2) Die Beiträge sind dann nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten; sie können aber auch durch Barzahlung oder Überweisung eines entsprechenden Geldbetrages in inländischer Währung nach Maßgabe der §§ 1 bis 5 geleistet werden.

§ 7

§ 6 Abs. 1 gilt auch für die Reichsbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse als Sonderanstalten der Invalidenversicherung.

§ 8

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit Abschnitt I des Gesetzes vom 23. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1936.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Reitig

**Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zum Schutze des Wappens
der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
Vom 29. Dezember 1936.**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zum Schutze des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein aufrechtes, gleicharmiges, geradliniges weißes Kreuz auf grünem Grunde gilt nicht als Nachahmung des schweizerischen Wappens, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes).

§ 2

(1) Das im § 1 beschriebene Zeichen wird für den allgemeinen Gebrauch freigegeben.

(2) Wegen seiner Verwendung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung können keine Ansprüche aus bestehenden Schutzrechten für Warenzeichen oder Ausstattungen geltend gemacht werden.

(3) Warenzeichen, die das beschriebene Zeichen oder verwechslungsfähige Nachahmungen davon enthalten, können nicht mehr in die Zeichenrolle eingetragen werden.

(4) Führt die Vorschrift im Abs. 3 zur Zurückweisung eines Eintragungsantrages, der vor Ablauf von zehn Tagen seit Inkrafttreten dieser Verordnung beim Reichspatentamt eingegangen ist, so werden die gezahlten Gebühren erstattet. Im übrigen begründen die vorstehenden Bestimmungen keine Entschädigungsansprüche.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm beauftragte Stelle kann für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Waren und Verpackungsmittel in besonders begründeten Ausnahmefällen Aufbrauchsfristen bis längstens 31. Dezember 1937 bewilligen.

Berlin, den 29. Dezember 1936.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner